

Benutzungsordnung der Gemeinde Averlak für die gemeindliche Kindertagesstätte

Inhalt:

- Originalfassung vom 03.09.2009, in Kraft rückwirkend ab 01.08.2009
 - 1. Änderung vom 13.07.2010, in Kraft ab 01.08.2010
 - 2. Änderung vom 25.05.2012, in Kraft ab 01.08.2012
-

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Averlak errichtet und betreibt die Kindertagesstätte im ehemaligen Schulgebäude als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus dem Gemeindegebiet aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Darüber hinaus ist bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Einrichtung von Früh- und Spätzeiten von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des Beirates. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte insgesamt für 3 Wochen geschlossen. Darüber hinaus in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates von der Gemeinde festgelegt und bis zum 31.10. des vorangehenden Jahres bekanntgegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u. a.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (5) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Entgelte.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter in der, Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

- (2) Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Januar bis zum 28. Februar für das jeweilige Kindertagesstättenjahr.
- (3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein; oder die arbeits- und beschäftigungssuchend sind;
 - b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein; oder die arbeits- und beschäftigungssuchend sind;
 - c) bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden;
 - d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde.
- (5) Für jedes Kind liegt vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine Reihe von Formularen bereit. Diese müssen sorgfältig ausgefüllt innerhalb der ersten 14 Tage nach der Aufnahme an die Einrichtung zurückgegeben werden.
Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als ein Monat sein. Bei Aufnahme sollen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (6) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in den Entgelttarif ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Kindertagesstättenträger (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bezieht sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher(in) bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.
- (2) Der Beirat für die Kindertagesstätte, welcher ab zwei Regelgruppen einzurichten ist, besteht aus der/dem Sprecher(in) der Elternvertretung, der/dem Leiter(in) der Kindertagesstätte. Die Gemeinde wird durch einen(m) bestellten Vertreter(in) vertreten. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7

Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte erhoben, die sich aus einem besonderen Entgelttarif ergeben.

§ 8

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder anderen schriftlich Beauftragten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der/des Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Gemeinde berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Benutzungsentgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (4) Die Gemeinde kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31.07. und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstättenleitung durch die/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankungen des Kindes im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden. Das Kind darf während dieser Zeit die Einrichtung nicht besuchen; dies gilt auch bei Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung. Die Einrichtung darf erst wieder aufgesucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Benutzungsordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt, den Dateien in dem Kindergarten sowie aus dem Wohngeldamt durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Umsetzung dieser Benutzungsordnung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Erziehungsberechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erziehungsberechtigten mit den für die Anwendung der Benutzungsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiter zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01. August 2009 in Kraft.

Averlak, 03.09.2009

Roßmann
Bürgermeister

T a r i f
für Benutzungsentgelte in der gemeindlichen Kindertagesstätte
der Gemeinde Averlak

Inhalt:

- Originalfassung vom 03.09.2009, in Kraft rückwirkend ab 01.08.2009
 - 1. Tarif-Änderung vom 13.07.2010, in Kraft ab 01.08.2010
 - 2. Tarif-Änderung vom 25.07.2011, in Kraft ab 01.08.2011
 - 3. Tarif-Änderung vom 13.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
-

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Averlak vom 27.08.2009 wird der nachstehende Tarif für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte in der Gemeinde Averlak gemäß § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

§ 1
Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt
für den Vormittagsplatz **105,00 Euro/Monat.**
- (3) Das Benutzungsentgelt ist für 12 Monate (01.08.–31.07.) des Kindertagesstättenjahres zu zahlen.
- (4) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Benutzungsentgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Benutzungsentgelt zu zahlen. Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte trotz Anmeldung nicht besucht wird.
- (6) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist/sind die/der Erziehungsberechtigte(n) oder die/der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.
- (7) Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

§ 2
Ermäßigungen

- (1) Es wird eine Geschwisterermäßigung nach Maßgabe sowie nach den Ermäßigungssätzen der jeweils gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Dithmarschen gewährt.
- (2) Ist die Belastung des Benutzungsentgeltes der/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes gestellt werden.
- (3) Für die Berechnung der Ermäßigung nach Absätzen 1) und 2) gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Sozialstaffelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind an das Amt Burg-St. Michaelisdonn zu richten.

§ 3
Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Averlak, 03.09.2009

Roßmann
Bürgermeister